

**Christlicher Verein junger Frauen
und Männer Cevi Herisau**



STATUTEN

1. Unter dem Namen «Christlicher Verein Junger Frauen und Männer Cevi Herisau, besteht mit Sitz in Herisau ein Verein aufgrund von Art. 60ff. ZGB.

Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.

2. Der CVJM Herisau will:

- ◆ dass Menschen in Herisau durch die Vereinsaktivitäten der Botschaft von Jesus Christus begegnen.
- ◆ dass die Botschaft von Jesus Christus in einer zeitgemässen und verständlichen Sprache und Form, schwerpunktmässig unter Kindern und Jugendlichen umgesetzt wird.
- ◆ in den Aktivitäten Mitglieder und Teilnehmende als ganze Menschen in Körper, Geist und Seele stärken.
- ◆ als unabhängige Organisation eine Brückenfunktion zwischen den Kirchen und Konfessionen wahrnehmen.
- ◆ keine Kirche sein, aber seine Mitglieder durch die Vereinsaktivitäten ermutigen, in der angestammten Kirche Verantwortung zu übernehmen.

3. Der Verein ist Mitglied des Cevi Region Ostschweiz.

Dadurch ist er auch dem Cevi Schweiz sowie den Weltunionen der CVJF und CVJM angeschlossen.

4. Der Verein bekennt sich zu den Grundlagen des

- ◆ **CVJM Weltbundes** («Pariser Basis» von 1855)

«Die Christlichen Vereine Junger Männer (Menschen) haben

den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.»

Zusatzklärung:

«Keine Meinungsverschiedenheit in Dingen, die sich nicht auf den soeben festgesetzten Grundsatz beziehen, so tief sie auch sein mögen, sollen die brüderliche Gesinnung unter den Vereinen stören.»

◆ CVJF-Weltbund (1894)

«Der Glaube an Gott, den allmächtigen Vater, an Jesus Christus, seinen eingeborenen Sohn, unseren Herrn und Heiland und an den heiligen Geist.»

Die CVJF sind eine weltweite christliche Bewegung von Frauen, mit missionarischem Auftrag, ökumenisch und von Laien getragen.

5. Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet:

- ◆ Aktivmitglieder
- ◆ Passivmitglieder

Aktivmitglieder sind alle in einem Arbeitsgebiet in Leitungsfunktion Mitarbeitenden ab dem 17. Altersjahr. Solche Mit-

glieder der Arbeitsgebiete müssen mit Erreichen des 17. Altersjahres der Mitgliederversammlung zur Aufnahme in den Verein vorgeschlagen werden. Ab diesem Alter ist die Mitgliedschaft im Verein Voraussetzung für die Ausübung einer leitenden Funktion in einem Arbeitsgebiet des Vereins. Aktivmitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag.

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner ab dem 17. Altersjahr, die sich mit dem Verein verbunden fühlen. Sie werden von der Mitgliederversammlung aufgenommen und entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

6. Organisation

Organe:

- ◆ Mitgliederversammlung
- ◆ Vorstand
- ◆ Rechnungsrevisoren

Mögliche Arbeitsgebiete:

- ◆ Mädchen-Jungschar
- ◆ Knaben-Jungschar
- ◆ Unihockey
- ◆ Jugendgruppe
- ◆ Christliche Buchhandlung Frohburg
- ◆ Bazarrgruppe
- ◆ Jungsch-Blick

7. Mitgliederversammlung

1. Die *Mitgliederversammlung* ist das oberste Organ des Vereins.

Sie findet ordentlicherweise einmal im Jahr statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie ist mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Bekanntgabe der Traktandenliste einzuberufen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf, oder wenn mindestens ein Fünftel der Aktivmitglieder dies verlangt, einberufen. Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- ◆ Aufnahme von Neumitgliedern, auf Antrag des Vorstandes
- ◆ Ausschluss von Mitgliedern
- ◆ Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung nach Anhörung des Revisorenberichtes
- ◆ Festssetzen des Mitgliederbeitrages
- ◆ Wahlen: Präsident, Kassier, Aktuar und übrige Vorstandsmitglieder sowie der Revisoren
- ◆ Genehmigung von Investitionen über 10 000 Franken
- ◆ Genehmigung von Statuten und von Statutenänderungen

3. Abstimmungen und Wahlen

Beschlüsse werden durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung gefasst. Bei Stimm-

gleichheit entscheidet der Präsident durch Stichtentscheid.

8. Vorstand

1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen:

- ◆ Präsident
- ◆ Kassier
- ◆ Aktuar

2. Aufgaben des Vorstandes

- ◆ Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ.
- ◆ Er ist verantwortlich für die Leitung Vereinsarbeit.
- ◆ Der Vorstand pflegt den Kontakt zu Mitgliedern und Arbeitsgebieten
- ◆ Er verwaltet das Vereinshaus «Frohburg» und beschliesst Vereinsausgaben.
- ◆ Der Vorstand regelt alle Geschäfte, die nicht einem Arbeitsgebiet und nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- ◆ Er regelt die Vertretung des Vereins nach aussen.
- ◆ Der Vorstand organisiert die gemeinsamen Vereinsanlässe.

3. Beschlussfähigkeit und rechtsgültige Unterschrift

- ◆ Beschlussfähig ist der Vorstand bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner gewählten Mitglieder.
- ◆ Als rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein zeichnen der/die Präsident/-in, der/die Vizepräsident/-in

oder der/die Kassier/-in je zu zweit. Ausgenommen ist der Kassier im Rahmen seiner Tätigkeit.

4. Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Er ist wieder wählbar und konstituiert sich selbst. Präsident/-in und Kassier/-in werden jährlich durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

9. Rechnungsrevisoren

- ◆ Zwei Rechnungsrevisoren/Revisorinnen werden für die Amtsdauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt und sind wieder wählbar.
- ◆ Sie revidieren die Vereinskasse und die Kassen der Arbeitsgebiete.
- ◆ Die Revisoren berichten, zuhanden der Hauptversammlung, in schriftlicher Form über ihre Tätigkeit.
- ◆ Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

10. Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- ◆ Mitgliederbeitrag
- ◆ Ertrag aus dem Vereinshaus
- ◆ freiwilligen Gaben von Institutionen oder Privaten

Die Kassen des Vereins und der Arbeitsgebiete werden getrennt geführt. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Vereinskasse und die Kassen der Arbeitsgebiete

werden revidiert. Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen. Eine weitergehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Vereinshaus

- ◆ Der CVJM Herisau ist Eigentümer des Vereinshauses «Frohburg».
- ◆ Die Verwaltung und der Unterhalt obliegen dem Vorstand. Ausserordentliche Neuanschaffungen und Umbauten, die 10 000 Franken übersteigen, sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- ◆ Der Vorstand stellt eine Hausordnung auf und ist für die Einhaltung besorgt.
- ◆ Für den Verkauf der «Frohburg» ist eine Zweidrittel-Mehrheit sämtlicher Aktiv- und Passivmitglieder nötig.

12. Auflösung

Der Verein darf nicht aufgelöst werden, solange die Zahl der Aktivmitglieder nicht unter drei Personen gesunken ist. Im Falle der Auflösung des Vereins bleibt dessen Vermögen unter der treuhänderischen Verwaltung des Cevi-Regionalverbandes Ostschweiz. Bildet sich innerhalb von zehn Jahren kein neuer Verein auf derselben Grundlage, geht das Vermögen vollumfänglich an den Regionalverband über.

13. Schlussbestimmungen

- ◆ Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- ◆ Sie sind an der Mitgliederversammlung des Christlichen Vereins Junger Frauen und Männer» Cevi Herisau am 2. März 2001 angenommen worden.

Vom Cevi Regionalverband Ostschweiz sind sie am 22. Juni 2001 genehmigt worden.

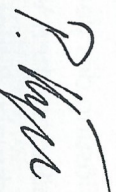
Herisau, 27. August 2001

der Präsident:



Willi Stricker

der Kassier:



Peter Künzle